

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

08.09.2020

2. Neufassung

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 8.09.2020

„Anpassung des § 4 Nr. 2 „Fünfzehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2; Lockerung im Bereich Prostitutionsgewerbe“

A. Problem

§ 4 der derzeit geltenden 15. CoronaVO lautet wie folgt:

Folgende Einrichtungen dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

(...)

2. Prostitutionsstätten nach § 2 Absatz 4 des Prostituiertenschutzgesetzes, Prostitutionsfahrzeuge nach § 2 Absatz 5 des Prostituiertenschutzgesetzes und Swingerclubs, (...).

Diese Regelung stellt ein Verbot der Öffnung von Prostitutionsstätten und -fahrzeugen sowie ein Öffnungsverbot für Swingerclubs dar.

B. Lösung

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Lockerungen wird eine Lockerung im Prostitutionsgewerbe vorgeschlagen, um Abwanderung in die Illegalität zu verhindern und Prostituiertenschutz nicht aus dem Auge zu verlieren.

Die CoronaVO sollte dahingehend angepasst werden, dass unter Hygieneauflagen auch sexuelle Dienstleistungen wieder zulässig sein sollen.

Konkret wird empfohlen, die Anpassung der Corona-VO wie folgt vorzunehmen:

1. § 4 der Fünfzehnten Coronaverordnung wird unter Wegfall der Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„Clubs, Diskotheken, Festhallen und ähnliche Vergnügungsstätten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Die Nutzung der Räumlichkeiten zu anderen als den in Satz 1 genannten Zwecken ist zulässig und richtet sich nach den allgemeinen Regeln des § 5.“

2. Folgender § 4a wird neu eingefügt:

„§ 4 a Verbot von Prostitutionsveranstaltungen

Die Organisation und Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen nach § 2 Absatz 6 des Prostituiertenschutzgesetzes ist untersagt.“

3. Folgeänderung (Ordnungswidrigkeit):

In § 23 Absatz 1 Satz 1 ist folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a wer entgegen § 4a eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt,“

Begründung:

Grundsätzlich ist der Verordnungsgeber gehalten, die bestehenden Grundrechtseinschränkungen fortlaufend auf ihre Verhältnismäßigkeit hin zu überprüfen und ggf. Lockerungen vorzunehmen, sofern die Beschränkungen zur Erreichung des Ziels (Gesundheits- und Infektionsschutz) nicht mehr erforderlich sind. § 25 Abs. 3 der CoronaVO benennt das Erfordernis einer fortlaufenden Evaluation ausdrücklich. Aus diesem Grund wird die CoronaVO in Bremen regelmäßig angepasst, so dass nunmehr die 15. VO bekanntgegeben worden ist.

Mehrere Verwaltungsgerichte (s. VG Berlin, Beschlüsse vom 22.07.2020, Az.: VG 14 L 173/20 und VG 14 L 163/20, OVG des Saarlandes, Beschluss vom 06.08.2020, Az.: 2 B 258/20; Nds. OVG, Beschluss vom 28.08.2020, Az.: 13 MN 307/20) haben in den letzten Wochen das generelle Verbot der Erbringung sexueller Dienstleistungen sowie des Prostitutionsgewerbes als Verstoß gegen Grundrechte (Art. 3 Abs. 1, 12, 14 GG) bewertet und die landesrechtlichen Vorschriften der jeweiligen „Coronaverordnungen“ vorläufig außer Vollzug gesetzt. Nach Auffassung der Gerichte ist der Verordnungsgeber verpflichtet, die Schutzmaßnahmen fortlaufend zu überprüfen und zu hinterfragen, ob es angesichts neuer Erkenntnisse etwa zu den Verbreitungswegen des Virus oder zur Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems verantwortet werden könne, die Schließung unter - gegebenenfalls strengen - Auflagen weiter zu lockern. Zu prüfen ist jeweils, ob den Betreibern von Prostitutionsstätten mildere Beschränkungen, gegenüber einer vollständigen Schließung, auferlegt werden können.

Für Bremen stellt sich die Situation vergleichbar dar. Die Verpflichtung zur Schließung und die umfassende Untersagung einer Gewerbeausübung in den betroffenen Immobilien stellen erhebliche Grundrechtseingriffe (Art. 12, 14 GG) dar, die mit zunehmender Schließungsdauer für den Betrieb existenzbedrohende Ausmaße erreichen können. Vor dem Hintergrund zunehmender Lockerungen im Land Bremen erscheint die Aufrechterhaltung eines Verbots unverhältnismäßig.

Aus diesem Grund soll es ermöglicht werden, in Prostitutionsstätten und -fahrzeugen sexuelle Dienstleistungen durchzuführen, bei denen unter Einhaltung von Hygienevorschriften das Infektionsrisiko auf ein vertretbares Maß beschränkt werden kann. Gleiches gilt für Swingerclubs, soweit es sich hierbei nicht bereits um Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes handelt. Die vollständige Streichung des § 4 Nr. 2 führt dazu, dass Prostitution wieder erlaubt ist. Es sind jedoch durch Betreiber*innen, Prostituierte und Kund*innen insbesondere die Anforderungen der §§ 5, 7 und 8 der CoronaVO zu beachten.

Die Organisation und Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen soll dagegen aufgrund des erhöhten Infektionsrisikos weiterhin verboten sein. Dies wird mit dem neu eingefügten § 4a geregelt.

Durch Ergänzung von § 23 Abs. 1 S. 1 der CoronaVO ist geregelt, dass Verstöße gegen die in § 4a geregelten Anforderungen bußgeldbewehrt sind.

C. Alternativen

./.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Mit der Vorlage sind keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen für das Land Bremen verbunden.

Im Prostitutionsgewerbe sind überwiegend Frauen beschäftigt. Diese werden daher von den aufgezeigten Lockerungsmaßnahmen in besonderer Weise profitieren.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Senatorin für Justiz und Verfassung abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa vorgelegten Änderungen der §§ 4 und 23 sowie der Einfügung des § 4a der Fünfzehnten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Fünfzehnte Coronaverordnung) im Land Bremen zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und den Senator für Inneres die notwendigen Änderungen in der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung) vorzunehmen.